

**13. Aus der Polizei-Verordnung,
betreffend die Benutzung des städtischen Schlachthauses und die Einfuhr frischen
Fleisches in Harburg.**

(Vom 24. Febr./29. Juli 1893.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Bezirk der Stadt Harburg folgende Polizei-Verordnung, betreffend die Benutzung des städtischen Schlachthauses und die Einfuhr frischen Fleisches in Harburg, erlassen.

Betriebszeit.

§ 1. Das Schlachten in dem städtischen Schlachthause ist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage alltäglich gestattet und zwar:

a. in den Monaten October bis einschließlich März:

Montags von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,
Sonnabends " 9 " " " 4 " Nachmittags,
an den übrigen Wochentagen von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.
Mit Ausnahme des Sonnabends findet Mittags von 1 bis 2 Uhr keine Untersuchung bezw. Abstempelung des lebenden oder geschlachteten Viehes statt und muß das Fleisch der Thiere, welche während dieser Zeit geschlachtet werden, mit den Eingeweiden bis nach 2 Uhr hängen bleiben.
Die Kasse ist ununterbrochen bis eine halbe Stunde vor Schluß der Schlachtzeit geöffnet.

b. in den Monaten April bis einschließlich September:

Montags von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,
Sonnabends " 9 " " " 4 " Nachmittags,
an den übrigen Wochentagen von 9 Uhr Morgens bis 7¹/₂ Uhr Abends.
Von 12¹/₂ Uhr bis 3 Uhr Nachmittags ist die Kasse geschlossen und müssen Diejenigen, welche während dieser Zeit schlachten wollen, den Schlachtschein vor 12¹/₂ Uhr gelöst haben. Auch findet während dieser Zeit keine Untersuchung und Abstempelung statt; das Fleisch muß mit den Eingeweiden bis nach 3 Uhr hängen bleiben.

Das Kühlhaus bleibt gleichfalls von 12¹/₂ bis 3 Uhr geschlossen.

Das Schlachten zu anderen Zeiten ist verboten und sind Ausnahmen von dieser Regel nur mit besonderer Erlaubniß des Schlachthaus-Inspectors zulässig.

Kindvieh und Pferde müssen spätestens 2 Stunden, Schweine spätestens 1 Stunde, Kälber, Schafe und Ziegen spätestens ¹/₂ Stunde vor Schluß der Schlachtzeit getödtet werden.

In den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September sind die Räume des Schlachthauses schon vor Beginn der Schlachtzeit, nämlich von Morgens 5 Uhr an, geöffnet.

Das Einbringen des lebenden Viehs in die Stallungen ist in den Monaten Mai bis einschließlich August bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten bis Abends 8 Uhr gestattet.

Berechtigung zum Eintritt.

§ 2. Der Zutritt zu dem Schlachthause ist nur denjenigen Personen gestattet, welche in demselben auf das Schlachten bezügliche Geschäfte oder dort als Beamte zu thun haben. Andere Personen bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Schlachthaus-Inspectors. Kinder unter 14 Jahren sind davon ganz ausgeschlossen.

Fuhrwerke u. s. w.

§ 3. Hunde dürfen in das Schlachthaus nur dann eingeführt werden, wenn sie als Zugvieh eingespannt sind. Sie müssen ohne Verzug an den dazu bestimmten Orten festgelegt werden und dürfen in keinem Falle frei umherlaufen, ebensowenig die eingebrachten Schlachtthiere.